

in der Frage 12 – die kirchlichen Eheprozesse, weist allerdings zugleich darauf hin, daß mit Epikie, kanonischer Billigkeit, „ökonomia“ und Trennung von „forum internum“ und „forum externum“ dem Seelsorger Hilfen zur Verfügung stehen, um die anstehenden Schwierigkeiten zu lösen. Auf Frage 13 (Zulassung wiederverheirateter Geschiedener?) muß hier nicht eingegangen werden. Die Dringlichkeit dieses Problems ist hinlänglich bekannt. – Das Buch von Ö. zeigt in hohem Maße, daß die Ehrechter keinen Grund haben, auf ihren Lorbeeren auszuruhen. Es gibt genug qualende und drängende Fragen.

R. SEBOTT S. J.

BACH, ALBERT, *Die politische Betätigung geistlicher Amtsträger nach evangelischem und katholischem Kirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland unter der Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Entwicklung seit 1918* (Theorie und Forschung 25: Kirchenrecht 1). Regensburg: Roderer 1987. 383 S.

Die Bedeutung einer solchen Studie samt beigefügtem Quellenmaterial ist angesichts des von der Kirche faktisch geleisteten und von ihr auf allen Ebenen – wenn auch in sehr verschiedener Weise – geforderten politischen Engagements nicht eigens zu begründen. Es darf zugleich als ein Beitrag zum genaueren Verständnis der beiden Kirchen verstanden werden, daß hier in *einem* Band die einschlägigen Entwicklungen und Regelungen zusammengestellt sind. In der Einleitung versucht B. allerdings das schier Unmögliche, nämlich auf wenigen Seiten die Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses von der Urkirche bis 1918 zusammenzufassen. Diese Raffung liefert zwar immer noch einige interessante Details, ist aber notwendigerweise unnuanciert und kurzatmig. Ab S. 33 wird die kirchenpolitische Entwicklung von 1918 an skizziert. Auch hier war eine – großenteils geglückte – Auswahl aus der Fülle des Materials zu treffen. Auf S. 99 f. finden sich aktuellere „Engagements“ der bundesdeutschen Kirche zusammengestellt: zwischen die Aktionen von (z. T. heute ehemaligen) Jesuitenpatres streute B. Kardinal Ratzingers Friedensappell ein. Ab S. 101 wird sodann „die politische Betätigung geistlicher Amtsträger nach evangelischem Kirchenrecht“, ab S. 209 die Rechtslage der katholischen Kirche dargestellt. B. entwickelt seine Kriterien von den Konzilsaussagen, dem CIC/1983 und der „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester“ vom 27. September 1973 her. Art. 32 des Reichskonkordates von 1933, in welchem die Kirche zusichert, Bestimmungen zu erlassen, „die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen“ (voller Wortlaut auf S. 270), wird zutreffend als rechtsungültig bezeichnet. Ob diesem Artikel der staatliche Konkordatspartner zur Wirksamkeit verhelfen könnte, indem er seinerseits die ihm im Schlußprotokoll auferlegte Verpflichtung der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften bezüglich eines Betätigungsverbotes erfüllte, wird in Auseinandersetzung mit Listl und Maunz diskutiert (227 ff.). Im Zentrum der Ausführungen über die Rechtslage der Katholischen Kirche steht can. 287 § 2 CIC/1983. B. unterscheidet zwischen dienstlicher und außerdienstlicher Betätigung des Bischofs, Presbyters und Diakons. B.'s Kriteriensuche geht auf die Themen – die ich nur schlagwortartig in meiner Diktion nenne – „Evangelium und Politik“, „Einsatz für die Menschenrechte und Engagement für konkrete parteipolitische Anliegen“, „Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten im Verhältnis zu den Amtspflichten der Kleriker“ ein. Aus einer reichen Materialsammlung fließen immer wieder Fälle kirchlicher Aktivität ein, welche die Darstellung auflockern und die Problematik konkret werden lassen. Das Fazit, zu dem B. gelangt, lautet: Die Ausnahmeregelung von can. 287 § 2 CIC/1983 sollte nur dann Platz greifen, wenn „eine nachhaltige Gefährdung für unveräußerliche Menschenrechte droht oder bereits eingetreten ist und keine oder nicht ausreichend viele Laien die Gefahr abzuwehren bereit oder geeignet sind“ (235). – B.'s Studie ist informativ und hilfreich. Mehr Großzügigkeit bei der Herstellung des Schriftbildes und beim Binden der Bücher sei dem Verlag empfohlen!

N. BRIESKORN S. J.